

Feuerwehrverordnung Gemeinde Schöpfheim

vom 30. August 2012

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Feuerschutz	3
Art. 3 Begriffe.....	3
Feuerwehr- und Löschwesen	3
Art. 4 Organisation	3
Art. 5 Überörtliche Zusammenarbeit / Gemeindevertrag	3
Art. 6 Stützpunkt-Aufgaben	3
Art. 7 Ausrüstung	4
Art. 8 Ausbildung	4
Art. 9 Alarmierung.....	4
Art. 10 Feuerwehrkommission	4
Art. 11 Aufgaben der Feuerwehrkommission	4
Art. 12 Feuerwehrkommandant	5
Art. 13 Offiziere, Fourier, Materialwart und Gruppenführer	5
Art. 14 Mannschaft / AdF	6
Art. 15 Persönliche Ausrüstung.....	6
Art. 16 Ernennungen und Beförderungen	6
Feuerwehrdienst	6
Art. 17 Zweck und Organisation	6
Art. 18 Feuerwehrpflicht	7
Art. 19 Befreiung vom Feuerwehrdienst.....	7
Art. 20 Absenzen	7
Art. 21 Dispensation.....	7
Art. 22 Ersatzabgabe.....	7
Art. 23 Befreiung von der Ersatzabgabe.....	7
Art. 24 Versicherung.....	7
Art. 25 Verpflegung.....	8
Schadenbekämpfung	8
Art. 26 Nachbarhilfe	8
Art. 27 Einsatzleiter	8
Art. 28 Transportmittel.....	8
Art. 29 Veränderung des Schadenplatzes.....	8
Art. 30 Brandwache	8
Art. 31 Einsatzbereitschaft	9
Straf- und Disziplinarbestimmungen	9
Art. 32 Beschwerden	9
Art. 33 Disziplinarmaßnahmen	9
Übergangs- und Schlussbestimmungen	9
Art. 34 Aufhebung bisherigen Rechts	9
Art. 35 Vollzugsbeginn	9
Organigramm	10

Der Gemeinderat Schüpfheim

erlässt in Ausführung von § 100, Absatz 6 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 5. November 1957 und gestützt auf das Delegationsreglement vom 02. Dezember 2010

die Feuerwehrverordnung.

Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung legt die Organisation und den Vollzug des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Schüpfheim fest.

Art. 2 Feuerschutz

Die Gemeinde Schüpfheim besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

Art. 3 Begriffe

Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen werden Frauen und Männer verstanden. Die Angehörigen der Feuerwehr werden mit der Abkürzung AdF in der Verordnung erwähnt.

Feuerwehr- und Löschwesen

Art. 4 Organisation

¹ Das Feuerwehrwesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderats. Dieser bestellt die Feuerwehrkommission.

² Der Gemeinderat wählt auf Antrag der Feuerwehrkommission den Kommandanten und den Vizekommandanten. Auf Vorschlag der Feuerwehrkommission ernennt er die Offiziere, den Fourier und den Materialwart.

³ Das beigelegte Organigramm zeigt die zurzeit gültige Struktur der Feuerwehr Schüpfheim.

Art. 5 Überörtliche Zusammenarbeit / Gemeindevertrag

Die Zuteilung des Gemeindeteils „Bramboden Süd“ der Gemeinde Romoos, die Liegenschaften „Gfähl“ und „Tellenbachschwändi“ der Gemeinde Escholzmatt, „Aebnistetteli, Ober Aengenlauenen, Untern Aengenlauenen“ der Gemeinde Hasle, „Baumgarten, Unter- und Oberbrand“ der Gemeinde Flühli stehen unter dem Feuerschutz der Gemeinde Schüpfheim und sind durch einen Gemeindevertrag gemäss §§ 64 ff Gemeindegesetz geregelt.

Art. 6 Stützpunkt-Aufgaben

Die Feuerwehr Schüpfheim erfüllt die ihr vom Regierungsrat zugewiesenen regionalen Stützpunktaufgaben.

Art. 7 Ausrüstung

- ¹ Die erforderlichen Ausrüstungen und Gerätschaften sind den gegebenen Verhältnissen und Aufgaben anzupassen.
- ² Diese sind in einwandfreiem Zustand zu halten und nach Vorschrift zu warten.
- ³ Die Beschaffungen richten sich nach den Richtlinien und den Weisungen des Kantonalen Feuerwehrinspektorates.
- ⁴ Der Gemeinderat sorgt auf Vorschlag der Feuerwehrkommission für die sachgemässe Unterbringung der Fahrzeuge und Gerätschaften.
- ⁵ Feuerwehrfahrzeuge und Ausrüstungen dürfen nicht ausserdienstlich verwendet werden. Ausnahmegewilligungen müssen über den Kommandanten beantragt werden.

Art. 8 Ausbildung

- ¹ Die Ausbildung im Feuerwehrdienst erfolgt nach den Anordnungen des Kantonalen Feuerwehrinspektorats.
- ² Die Ausbildungskurse und Inspektionen richten sich nach dem Arbeitsprogramm des Feuerwehrinspektorats. Der Besuch dieser Kurse und Inspektionen ist für die Aufgebotenen obligatorisch.
- ³ Die Anzahl der Übungen richtet sich nach den Richtlinien des Feuerwehrinspektorats. Sie sind im Arbeitsprogramm der Feuerwehr festgelegt. Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

Art. 9 Alarmierung

- ¹ Die Feuerwehr Schüpfheim erstellt eine Alarmorganisation, die ständig dem Einsatzkonzept anzupassen ist.
- ² Das Feuerwehrkommando stellt, gestützt auf die Weisung des Feuerwehrinspektorats, die ständige Einsatzbereitschaft der Feuerwehr sicher und regelt den Pikettdienst.
- ³ Die Alarmstelle wird nach dem Konzept der Gebäudeversicherung durch die Einsatzzentrale der Luzerner Polizei betrieben.
- ⁴ Die Alarmstelle bietet gemäss Alarmorganisation der Feuerwehr die benötigten Einsatzkräfte auf.

Art. 10 Feuerwehrkommission

- ¹ Sie besteht aus
 - a) dem Feuerwehrkommandanten,
 - b) dem Feuerwehr-Vizekommandanten,
 - c) den Feuerwehroffizieren,
 - d) dem Fourier,
 - e) dem Materialwart,
 - f) dem Vertreter des Gemeinderats.
- ² Der Feuerwehrkommandant führt den Vorsitz.

Art. 11 Aufgaben der Feuerwehrkommission

- ¹ Die Feuerwehrkommission ist die beratende und begutachtende Stelle für das gesamte Feuerwehrwesen der Gemeinde Schüpfheim.
- ² Die Feuerwehrkommission
 - a) legt das Organigramm der Feuerwehr fest,
 - b) erstellt die nötigen Pflichtenhefte,
 - c) rekrutiert die für den Feuerwehrdienst notwendigen AdF und weist sie den Abteilungen zu,
 - d) erteilt Dispensationen,
 - e) führt die Entlassungen durch,

- f) beantragt beim Gemeinderat den Feuerwehrkommandanten und den Vizekommandanten zur Wahl,
- g) schlägt dem Gemeinderat die Offiziere, den Fourier und den Materialwart zur Ernennung vor,
- h) ernennt die Gruppenführer,
- i) weist besondere Aufgaben zu,
- k) schlägt dem Gemeinderat die Sold- und Entschädigungsansätze für die Dienstleistung und die Entschädigung für requirierte private Fahrzeuge vor,
- l) stellt den Unterhalt des Feuerwehrlokals, der Gerätschaften, der Fahrzeuge und der persönlichen Ausrüstung sicher,
- m) meldet festgestellte Mängel und Schäden an Wasserbezugsorten der zuständigen Stelle
- n) sorgt für eine zweckmässige Ausrüstung der AdF,
- o) beantragt dem Gemeinderat das jährliche Budget, Anschaffungen von Fahrzeugen und Gerätschaften und den Bau von geeigneten Lokalitäten,
- p) anerkennt Dienstleistungen nach 10, 15, 20 oder 25 Jahren mit einer Ehrung,
- q) genehmigt und überwacht den Vollzug des jährlichen Arbeitsprogramms,
- r) nimmt den Tätigkeitsbericht des Kommandanten zu Kenntnis,
- s) vollzieht die Disziplinar massnahmen.

Art. 12 Feuerwehrkommandant

¹ Der Feuerwehrkommandant ist der verantwortliche Leiter der Feuerwehr. Dieser

- a) stellt die ständige Einsatzbereitschaft sicher,
- b) führt das Kommando im Ernstfall und im Übungsdienst,
- c) führt den Vorsitz der Feuerwehrkommission,
- d) vertritt die Feuerwehr nach aussen,
- e) erarbeitet das Budget zuhanden der Feuerwehrkommission,
- f) überwacht die Einhaltung des Budgets,
- g) ist für die Einhaltung des Budgets verantwortlich, kontrolliert und visiert die Rechnungen,
- h) erstellt in Zusammenarbeit mit dem Vizekommandanten, den Zugführern und dem Ausbildungs-offizier das Arbeitsprogramm,
- i) organisiert den Pikettdienst,
- k) führt Beförderungen und Ehrungen durch,
- l) überwacht die Handhabung der Feuerwehrverordnung,
- m) ist Mitglied des Gemeindeführungs- und Kernstabs.

² Der Vizekommandant unterstützt den Kommandanten in seinen Aufgaben und übernimmt im Verhinderungsfall seine Rechte und Pflichten.

Art. 13 Offiziere, Fourier, Materialwart und Gruppenführer

¹ Die Offiziere stehen dem Kommandanten für die Ausbildung und im Einsatz zur Ereignisbewältigung zur Verfügung. Sie übernehmen weitere Aufgaben gemäss speziellem Pflichtenheft.

² Der Fourier

- a) führt die Sitzungsprotokolle,
- b) führt die Mannschaftskontrolle,
- c) stellt die Dienstbüchlein aus,
- d) führt das Rechnungs- und das Besoldungswesen,
- e) beschafft im Einsatzfall Verpflegung nach Weisung des Feuerwehrkommandanten oder des Einsatzleiters,
- f) erledigt die Korrespondenzen,
- g) führt das Kontroll- und Appellwesen,
- h) erledigt die übrigen Arbeiten gemäss speziellem Pflichtenheft.

³ Der Materialwart

- a) führt das Material- und Inventarverzeichnis,
- b) kontrolliert periodisch das Material,
- c) gibt die persönliche Ausrüstung ab und nimmt sie wieder zurück,
- d) trägt Abgaben und Rücknahmen persönlicher Ausrüstungsgegenstände in der Ausrüstungskontrolle ein,
- e) sorgt für die Reinigung der Lokale und Fahrzeuge,
- f) ordnet Reparaturen nach Rücksprache mit dem Kommandanten an,
- g) stellt Material bereit und sorgt für genügend Nachschub,
- h) erledigt die übrigen Arbeiten gemäss speziellem Pflichtenheft.

⁴ Die Gruppenführer

- a) führen ihre Gruppe,
- b) bereiten sich fachlich auf die bevorstehenden Übungen vor,
- c) sorgen für die Einhaltung eines geregelten Betriebs.

Art. 14 Mannschaft / AdF

Die Mannschaft

- a) rückt im Alarmfalle sofort aus,
- b) hält die Übungszeiten pünktlich ein,
- c) geht sorgfältig mit dem anvertrauten Material um,
- d) sorgt für die Pflege und den Unterhalt der persönlichen Ausrüstung; haftet bei Selbstverschulden für verlorene und mutwillig beschädigte Gegenstände,
- e) meldet Wohnortwechsel und Änderungen der Telefonnummer sofort dem Kommandanten,
- f) meldet nicht erhaltene Probealarme und Ernstfallalarme dem Kommandanten.

Art. 15 Persönliche Ausrüstung

Die ausserdienstliche Benützung der persönlichen Ausrüstung ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant. Bei der Entlassung aus der Wehr ist die persönliche Ausrüstung abzugeben.

Art. 16 Ernennungen und Beförderungen

Die Ernennung für eine Kader- oder Spezialistenfunktion setzt voraus, dass die erforderlichen Instruktions- und Ausbildungskurse mit Erfolg besucht wurden.

Feuerwehrdienst

Art. 17 Zweck und Organisation

¹ Die Feuerwehr ist eine allgemeine Schadenwehr, die raschen Einsatz und unverzügliche Hilfe gewährleistet bei

- a) Bränden und Explosionen,
- b) Elementarereignissen,
- c) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden,
- d) Bergung von Personen, Tieren und Fahrzeugen bei Verkehrsunfällen oder anderen Ereignissen.

- ² Die Feuerwehr kann zu Lasten des Veranstalters bzw. Verursachers Dienstleistungen erbringen wie
- a) Verkehrsdienst, namentlich bei Festanlässen oder anderen öffentlichen Veranstaltungen,
 - b) Feuerwachen,
 - c) technische Einsätze.

Art. 18 Feuerwehrpflicht

- ¹ Frauen und Männer sind feuerwehrpflichtig.
- ² Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem vollendeten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem vollendeten 50. Altersjahr.
- ³ Über die Entlassung aus der Feuerwehr vor Erreichen des Dienstpflichtalters entscheidet die Feuerwehrkommission aufgrund eines schriftlich begründeten Gesuchs.

Art. 19 Befreiung vom Feuerwehrdienst

Die vom Regierungsrat des Kantons Luzern bestimmten Personen und Personengruppen sind vom Feuerwehrdienst befreit.

Art. 20 Absenzen

- ¹ Wer verhindert ist, einen kommandierten Dienst zu leisten, hat sich vorgängig und schriftlich beim Feuerwehrkommando zu entschuldigen.
- ² Das Feuerwehrkommando kann für die Nichtteilnahme an Ernstfalleinsätzen eine Begründung verlangen.
- ³ Entschuldigungsgründe sind: Militärdienst, Ausübung der öffentlichen Rechtspflege, Unfall, Krankheit, beruflich oder ferienhalber begründete Ortsabwesenheit.

Art. 21 Dispensation

- ¹ Wer über eine bestimmte Zeitdauer seinen dienstlichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, wird auf Gesuch hin durch die Feuerwehrkommission für längstens 12 Monate von der aktiven Dienstpflicht befreit.
- ² Bei länger dauernder Verhinderung erfolgt die Entlassung.

Art. 22 Ersatzabgabe

Feuerwehrpflichtige, die keinen Feuerwehrdienst leisten, haben eine jährliche Feuerwehersatzabgabe gemäss § 104 und § 105 des Gesetzes über den Feuerschutz zu entrichten.

Art. 23 Befreiung von der Ersatzabgabe

Ehemalige Feuerwehreingeteilte, die aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden müssen, können von der Entrichtung der Ersatzabgabe für ihre Person nach 20 Jahren Dienstzeit befreit werden. Die generelle Befreiung wird nach 25 Dienstjahren gewährt.

Art. 24 Versicherung

- ¹ Alle AdF sind gegen Unfall und Krankheit bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbands sowie gegen Ansprüche Dritter durch die Betriebshaftpflichtversicherung der Gemeinde versichert.
- ² Alle im Feuerwehrdienst erlittenen Unfälle und Krankheiten sind sofort dem Kommandanten zu melden. Dieser besorgt die weitere Formalität.
- ³ Bei verspäteter Anmeldung geht jeglicher Anspruch auf eine Entschädigung verloren.

- ⁴ Wird gegen einen AdF infolge Ausübung seines Feuerwehrdienstes, ein Buss- oder Strafverfahren eingeleitet, übernimmt die Gemeinde die Anwalts- und Gerichtskosten.
- ⁵ Hat ein AdF in grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Weise Anlass zur Einleitung eines Verfahrens gegeben, so kann die Gemeinde auf den Fehlbaren zurückgreifen.
- ⁶ Die feuerwehreigenen Motorfahrzeuge, Geräte und Ausrüstungen und sämtliche requirierten Fahrzeuge sind durch die Gemeinde zu versichern.

Art. 25 Verpflegung

Die notwendige Verpflegung der AdF bei Einsätzen, ganztägigen Übungen oder anderen Anlässen auf Kosten der Gemeinde ordnet der Feuerwehrkommandant bzw. der Einsatzleiter an.

Schadenbekämpfung

Art. 26 Nachbarhilfe

- ¹ Droht ein Schadenereignis ein grösseres Ausmass anzunehmen, ist das Feuerwehrkommando berechtigt, Nachbarhilfe zu verlangen.
- ² Die Feuerwehr Schüpfheim ist verpflichtet, auf Verlangen, oder wo es nach den Umständen geboten erscheint, den vom Schadenereignis betroffenen Gemeinden unentgeltlich Nachbarhilfe zu leisten.

Art. 27 Einsatzleiter

- ¹ Die Leitung des Einsatzes liegt in der Regel beim Feuerwehrkommandanten. Im Verhinderungsfall gehen Aufgaben und Befugnisse an den Vizekommandanten über. Bei dessen Abwesenheit übernimmt die ranghöchste Person das Kommando.
- ² Der Einsatzleiter trifft die nötigen Anordnungen. Er ist berechtigt, auf dem Schadenplatz befindliche Zivilpersonen zur Hilfeleistung anzuhalten.
- ³ Bei besonderen Ereignissen oder bei Katastrophen kann der Einsatzleiter über die Einsatzzentrale der Luzerner Polizei einen Katastropheneinsatzleiter anfordern.

Art. 28 Transportmittel

- ¹ Das Kommando der Feuerwehr hat den Transport der Mannschaft und der Gerätschaften sicher zu stellen. Im Bedarfsfall ist es berechtigt, die erforderlichen zivilen Fahrzeuge zu beanspruchen.
- ² Für die Benützung hat die Gemeinde eine angemessene Entschädigung zu leisten und für den Schaden, der dem Fahrzeugbesitzer unverschuldet erwächst, aufzukommen.

Art. 29 Veränderung des Schadenplatzes

Jede Veränderung des Schadenplatzes, insbesondere das Nieder- oder Einreissen von Gebäudeteilen, ist ohne ausdrückliche Bewilligung der Untersuchungsorgane oder der Gebäudeversicherung verboten. Vorbehalten bleiben die notwendigen Arbeiten zur Schadenbegrenzung. Das Abräumen ist Sache des Gebäudeeigentümers.

Art. 30 Brandwache

Nach einem Brand ist nötigenfalls der Schadenplatz durch die vom Einsatzleiter befohlenen AdF zu bewachen. Die Brandwache ist eine obligatorische Dienstleistung.

Art. 31 Einsatzbereitschaft

Der Feuerwehrkommandant ist dafür verantwortlich, dass nach jedem Einsatz die Einsatzbereitschaft unverzüglich wieder hergestellt wird.

Straf- und Disziplinarbestimmungen

Art. 32 Beschwerden

Beschwerden gegen Vorgesetzte wegen ungebührlicher Behandlung sind schriftlich und innert zwanzig Tagen an die Feuerwehrkommission einzureichen. Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission steht innert zwanzig Tagen das schriftliche Einspracherecht an den Gemeinderat offen.

Art. 33 Disziplarmassnahmen

Die Feuerwehrkommission kann Feuerwehrleute, die sich disziplinarisch verfehlen, mit einem Verweis oder mit einer Ordnungsbusse von bis zu Fr. 50.00 bestrafen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 34 Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Feuerwehrverordnung ersetzt das Feuerwehrreglement vom 22. Februar 1959.

Art. 35 Vollzugsbeginn

Diese Verordnung wird nach Genehmigung durch die Gebäudeversicherung Luzern angewendet ab 1. September 2012.

Schüpfheim, 30. August 2012

Gemeinderat Schüpfheim

Margrit Thalmann-Theiler
Gemeindepräsidentin

Daniel Schenker
Gemeindeschreiber

Genehmigt gemäss § 100 FSG durch die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern am
01.10.2013

Organigramm

Stand: 1. Januar 2017

